

Verbot des Ein- und Durchgangs der in England und Frankreich in deutscher Sprache und der in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen

Quelle: Preuß. GS 1820 S. 8

— 8 —

(No. 576.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Dezember 1819., betreffend das Verbot des Ein- und Durchgangs der in England und Frankreich in deutscher Sprache und der in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen.

Die Unwahrheiten, die unwürdige Schreibart und die gehässige Tendenz, durch welche die den Königlich-Preußischen Staat, dessen Verwaltung und Maaßregeln betreffenden Artikel in manchen ausländischen Zeitungen sich auszeichnen, veranlassen Mich hiermit, Folgendes zu verordnen.

- 1) In Meinen sämmtlichen Staaten soll weder der **Eingang** noch der **Durchgang** aller in **England** und **Frankreich** in **deutscher** Sprache herauskommenden Zeitungen gestattet und zugelassen werden.
- 2) Diesem Verbote sind sämmtliche in dem **Königreiche der Niederlande**, sowohl in der **dort vaterländischen** als in **französischer** und **deutscher** Sprache herauskommenden Zeitungen unterworfen, es sey dann, daß eine Ausnahme davon durch Meine Gesandtschaft bei des Königs der Niederlande Majestät nachgesucht und von Mir bewilligt würde. Sollten gegen diese Verbote dergleichen Zeitungen heimlicherweise zum Lesen im Einlande eingebracht werden; so verfällt der Besteller derselben im Entdeckungsfalle, in eine Geldstrafe von **Zehn Thaler** für jedes solchergestalt eingegangene einzelne Zeitungsblatt und bei sich ergebender Zahlungsunfähigkeit, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Diese Strafen werden in Wiederholungsfällen verdoppelt. Versuche der Durchführung der vorbenannten Zeitungen durch die preußischen Staaten, werden mit der Konfiskation der Zeitungsblätter geahndet. Wenn Staatsdiener und besonders Postbeamte, den Eingang oder die Durchführung der verbotenen Zeitungen wider die Erwartung zulassen, oder befördern; so ist gegen dieselben nach den Strafgesetzen gegen die vorsätzliche oder aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit entstandene Verletzung der Amtspflichten zu verfahren. Ausgenommen von dem gegenwärtigen Verbote werden nur diejenigen der vorgebuchten ausländischen Zeitungsexemplare; welche für die Ministerien bestimmt sind. Hiernach werden sie das Erforderliche verfügen. Berlin, den 30sten Dezember 1819.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler

Herrn Fürsten **v. Hardenberg.**

Dem Königlichen Allerhöchsten Befehl zufolge wird die vorstehende Kabinetsordre hiemit bekannt gemacht und Jedermann in den Königlich-Preußischen Staaten zur Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften angewiesen. Es haben besonders die Oberpräsidenten und die Postbehörden auf die strenge Ausübung derselben sorgsam zu achten. Von dem Tage an, welchen die Verordnung vom 28sten März 1811. vorschreibt, ist der Königliche Befehl als bekannt gemacht, anzusehen.

Berlin, den 30sten Dezember 1819.

Der Staatskanzler C. Fürst **v. Hardenberg.**

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1820

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)